

# Wenn aus GmbH und B.V. eins wird

Unternehmen, die verstärkt international tätig sind, gründen nicht selten auch eine eigene Niederlassung im Ausland. Die Rechtsform, nach der der Standort jenseits der Heimatgrenze gegründet wird, kann dabei je nach Land variieren. In der Niederlande wird aus der deutschen „GmbH“ eine niederländische „B.V.“. Um steuerrechtlich nicht den Überblick zu verlieren, können deutsche und niederländische Unternehmen eine sogenannte grenzüberschreitende Verschmelzung zwischen GmbH und B.V. beantragen. Was es dabei zu beachten gibt, erklären Mariëlle Kisfeld-Mommer und Harold Oude Smeijers, beide Steuerberater der Kanzlei KroeseWevers in Oldenzaal, sowie Rechtsanwalt Dr. Arjen Westerdijk und Notar Matthijs van Rozen von der Kanzlei KienhuisHoving in Enschede für Wirtschaft aktuell.

Für den Zusammenschluss von GmbH und B.V. wird ein sogenannter Verschmelzungsvorschlag oder Verschmelzungsplan erstellt, der die steuerrechtlichen Anforderungen beider Staaten erfüllen muss und sowohl auf Deutsch als auch in Niederländisch verfasst ist. Außerdem muss der Plan ergänzend die Satzung der übernehmenden Gesellschaft enthalten – diese kann also nachträglich nicht noch geändert werden. Klar definiert werden sollten vor allem das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer, das sich je nach Ursprungsland unterscheiden kann. Ohne eine zusätzliche Regelungen kann ein Mitbestimmungsrecht aufgehoben werden, wenn es in dem anderen Staat dazu keine Mitbestimmung gibt. Grundsätzlich gilt das Mitbestimmungsrecht des Staates, in dem die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat. Das gilt jedoch nicht, wenn eine verschmelzende Gesellschaft mehr als 500 Arbeitnehmende hat oder wenn das für die übernehmende Gesellschaft geltende innerstaatliche Recht nicht mindestens das gleiche Maß an Mitbestimmung vorsieht wie das für die übertragende Gesellschaft geltende Recht. Es gilt auch nicht, wenn das für die übernehmende Gesellschaft geltende innerstaatliche Recht

nicht vorsieht, dass die Arbeitnehmer von ausländischen Niederlassungen den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten haben. In diesen besonderen Situationen müssen Verhandlungen mit einer Arbeitnehmerdelegation aufgenommen werden. Ein weiterer Knackpunkt sind Minderheitsgesellschafter. Wenn diese gegen den Verschmelzungsplan sind, dürfen sie aus der Gesellschaft ausscheiden. Sie können dann eine Entschädigung beantragen. Der Verschmelzungsplan muss bereits ein Angebot für diesen Betrag enthalten. Die Geschäftsführungen beider Gesellschaften hinterlegen den

nannte Bescheinigung ausstellen, aus der hervorgeht, dass die der Verschmelzung vorangehenden Formalitäten ordnungsgemäß vollzogen wurden. Anschließend kann die übertragende Gesellschaft ausgetragen werden. Der große Vorteil einer Verschmelzung ist der vollständige Übergang des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Gesonderte Handlungen sind dafür nicht mehr notwendig. Besonders zu beachten sind allerdings bestehende Change-of-Control-Klauseln im Hinblick auf Beteiligungen, Finanzierungen und Versicherungen. Denn durch diese Regelungen kann bei einer Änderung der

grenzüberschreitende Umwandlung. Dabei wird beispielsweise die B.V. in eine GmbH umgewandelt. Die Rechtsperson bleibt also bestehen, erhält aber die Rechtsform eines anderen Staates. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen bisher, aber in der Praxis findet diese Umwandlung nach der europäischen Rechtsprechung, die das gestattet, regelmäßig statt. Die EU-Mitgliedsstaaten werden diese Richtlinie in den kommenden Jahren in ihre eigene Gesetzgebung implementieren müssen.

## GESETZANPASSUNG AUF DEN WEG GEBRACHT

Anfang 2021 hat die niederländische Regierung Vorschläge für die Änderung der Qualifikationsregeln für die Rechtsform von niederländischen und ausländischen Unternehmen auf den Weg gebracht. Ziel ist es, eine unterschiedliche steuerliche Einstufung von Unternehmen je nach Land zu vermeiden. Internationale Betriebe – insbesondere Konzerne, die über eine intransparente, niederländische Kommanditgesellschaft (CV) verfügen, oder ausländisches Unternehmen, deren Rechtsform nicht mit einer bestehenden niederländischen Rechtsform vergleichbar ist (GmbH & Co KG) – sind möglicherweise von den neuen Gesetzesvorschlägen betroffen.

## Bestehende Change-of-Control-Klauseln beachten

gemeinsamen Verschmelzungsplan gemäß den eigenen Vorschriften. In beiden Staaten wird ein eigenes Verschmelzungsverfahren inklusive Beschlussfassung durchlaufen. Dann kann die Verschmelzungsurkunde erstellt werden. Es gibt nur eine Verschmelzungsurkunde: in dem Staat der übernehmenden Gesellschaft. Für die übertragende Gesellschaft muss ein Notar aus dem Staat eine so-

Mehrheitsverhältnisse im Unternehmen zum Beispiel die Zusammenarbeit mit dem Vorstand der übertragenden Gesellschaft vorzeitig beendet werden.

## GRENZÜBERSCHREITENDE UMWANDLUNG

Für den Zusammenschluss von einer niederländischen B.V. mit einer deutschen GmbH gibt es seit einiger Zeit ein zusätzliches juristisches Instrument: die

## HYBRIDE DISKREPANZ

Der Gesetzentwurf soll die sogenannte hybride Diskrepanz aus dem Weg räumen. Wenn es kein niederländisches Äquivalent für eine Rechtsform eines nach ausländischem Recht gegründeten Unternehmens gibt, ist momentan oft nicht klar, wie die ausländische Rechtsform für niederländische Steuerzwecke behandelt werden soll. Auf diese Weise entsteht eine Diskrepanz, die zu einer Doppelbesteuerung oder einer doppelten Nichtbesteuerung führen kann. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung zielt darauf ab, die Ursachen (Qualifikationsunterschiede zwischen den Steuersystemen) zu beseitigen.

## RECHTSFORMVERGLEICH

Die Qualifizierung ausländischer Rechtsformen erfolgt derzeit nach der Rechtsformvergleichsmethode. Bei dieser Methode werden bestimmte zivilrechtliche Merkmale einer ausländischen Rechtsform mit denen der bestehenden niederländischen Rechtsformen verglichen. Danach wird die betreffende ausländische Rechtsform in gleicher Weise behandelt wie die vergleichbare niederländische Rechtsform. In Situationen, in denen es keine vergleichbare Rechtsform gibt, kann es zu einer Diskrepanz kommen. Die Methode führt dazu, dass bestimmte ausländische Rechtsformen für niederländische Zwecke als steuerlich intransparent (getrennt Steuerpflichtige) gelten, während sie im Wohnsitzstaat als steuerlich transparent (nicht getrennt Steuerpflichtige) angesehen werden.

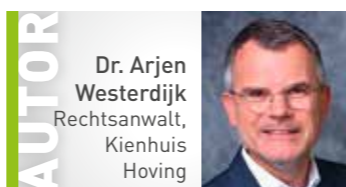
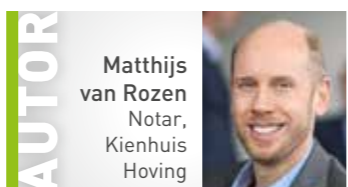
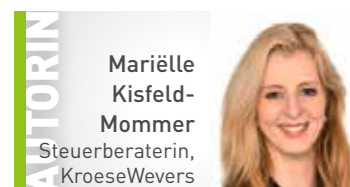
## NEUE METHODEN

Damit Qualifikationsunterschiede in Zukunft vermieden werden können, wurden zwei neue Methoden zum Rechtsformvergleich vorgestellt: die symmetrische Methode und die feste Methode. Die symmetrische Methode gilt, wenn ein nach ausländischem Recht gegründetes (und niedergelassenes) Unternehmen eine Beteiligung an einem niederländischen Steuerpflichtigen hält oder wenn ein niederländischer Steuerpflichtiger eine Beteiligung an einem nach ausländischem Recht gegründeten Unternehmen, das keine vergleichbare niederländische Rechtsform hat, hält. In diesem Fall folgen die Niederlande bei der Körperschaftsteuer der Behandlung der relevanten Gewinnsteuer des Staates, in dem das Unternehmen mit dieser ausländischen Rechtsform gegründet wurde. Nach der festen Methode wird ein nach ausländischem Recht gegründetes und in den Niederlanden niedergelassenes Unternehmen, das nach der Rechtsformvergleichsmethode nicht mit einer niederländischen Rechtsform vergleichbar ist, immer als körperschaftsteuerpflichtig betrachtet.

## FAZIT

Der Gesetzesvorschlag stellt sicher, dass es künftig deutlich weniger Qualifikationsunterschiede in der steuerlichen Einstufung zwischen Ländern geben wird. Allerdings kann das dazu führen, dass deutsche Gesellschaften (GmbH & Co. KG), die momentan in den Niederlanden körperschaftsteuerpflichtig sind, in Zukunft einkommenssteuerpflichtig werden. Das kann zu einer höheren Steuerlast führen.

antony PR



10 x Wolbers  
45 x 20

8 x mwtext  
45 x 20